

BESCHLUSS NR.81-2019

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Stadtrat	03.07.2019	☒	☐	20	20	0	0

GEGENSTAND: Feststellung von Hinderungsgründen für den Eintritt gewählter Personen in den Stadtrat und Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Ausscheiden von Mitgliedern des Stadtrates

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Der Tagesordnungspunkt ist nur dann abzuhandeln, sofern sich Hinderungsgründe gemäß §§ 41, 42 KVG LSA ergeben. In diesem Falle ist unverzüglich ein feststellender Beschluss des Stadtrates über das Ausscheiden erforderlich.

Die Abgabe von Mandatsverzichtserklärungen führt nicht zum Beschlusserfordernis durch den Stadtrat.

Über das Bestehen von Hinderungsgründen erfolgt ggf. in der konstituierenden Sitzung eine entsprechende Aktualisierung dieser Vorlage.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 41 Abs. 1 und 2, 42 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Produkte / Kostenstellen

im laufenden HH-Jahr €

Folgejahr/e €

BESCHLUSS: Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz stellt gemäß § 41 Abs. 1 KVG LSA in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 21 KVG LSA fest, dass kein Hinderungsgrund nach § 41 Abs. 1 vorliegt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 20

Anwesende Mitglieder: 20 davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA):

Ja-Stimmen 20

Nein-Stimmen 0

Enthaltungen 0

Marbach
Bürgermeister

- Siegel -

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 81-2019

§§ 41 KVG LSA Hinderungsgründe

Gemeinderäte einer Gemeinde können nicht sein:

1. der Bürgermeister dieser Gemeinde,
2. hauptamtliche Beschäftigte der Gemeinde, ausgenommen nicht leitende Beschäftigte in Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungswesens und der Kulturpflege, des Gesundheitswesens, des Forst-, Gartenbau- und Friedhofsdienstes, der Eigenbetriebe und in ähnlichen Einrichtungen,
3. hauptamtliche Beschäftigte einer Verbandsgemeinde, der die Gemeinde angehört, ausgenommen nicht leitende Beschäftigte in Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungswesens und der Kulturpflege, des Gesundheitswesens, des Forst-, Gartenbau- und Friedhofsdienstes, der Eigenbetriebe und in ähnlichen Einrichtungen,
4. leitende Beschäftigte im Dienst des Landkreises, dem die Gemeinde angehört,
5. leitende Beschäftigte eines Zweckverbandes, dessen Mitglied die Gemeinde ist,
6. leitende Beschäftigte einer juristischen Person oder einer Vereinigung, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Organ mehr als die Hälfte der Stimmen hat,
7. Beschäftigte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Rechts- oder Fachaufsicht oder der Rechnungsprüfung über die Gemeinde wahrnehmen.

--> Derzeit liegen der Verwaltung keine Hinweise auf bestehende Hinderungsgründe der gewählten Personen vor, so dass ein Beschlusserfordernis nicht besteht.

§ 42 KVG LSA - Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl

(1) Ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung verliert während der Wahlperiode sein Mandat, wenn

1. es auf das Mandat verzichtet; der Verzicht ist gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung schriftlich zu erklären und kann mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden; die Verzichtserklärung darf nicht in elektronischer Form abgegeben und kann nicht widerrufen werden,
2. die Wählbarkeit nach § 40 verloren geht oder sich nachträglich ergibt, dass das ehrenamtliche Mitglied zum Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war,
3. ein Hinderungsgrund nach § 41 Abs. 1, 2 oder 3 bereits zum Zeitpunkt der

Annahme der Wahl vorliegt oder im Laufe der Wahlperiode eintritt,

4. die unanfechtbare Berichtigung des Wahlergebnisses oder seine Neufeststellung nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Buchst. a des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt dies ergeben hat,

5. durch eine unanfechtbare Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Buchst. b des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt die Wahl der Vertretung oder des ehrenamtlichen Mitgliedes

- a) ganz ungültig oder
- b) teilweise ungültig

ist,

6. die Vertretung einen Beschluss über die vorzeitige Auflösung der Vertretung nach § 38 Abs. 3 fasst,

7. eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt wird, sofern das ehrenamtliche Mitglied der Vertretung dieser Partei oder Teilorganisation zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen der Antragstellung gemäß § 43 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und der Verkündung der Entscheidung gemäß § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angehört hat oder aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist; dies gilt entsprechend für die Feststellung, dass eine Partei oder ein Teil einer Partei eine verbotene Ersatzorganisation ist.

(2) Die Vertretung stellt unverzüglich fest, ob eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 vorliegt, soweit diese nicht bereits durch unanfechtbaren Richterspruch eingetreten ist. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Vertretung nach Satz 1 ist dem ehrenamtlichen Mitglied der Vertretung durch den Hauptverwaltungsbeamten binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung der Vertretung ist der Verwaltungsrechtsweg nach Maßgabe des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

(3) Das ehrenamtliche Mitglied der Vertretung scheidet aus der Vertretung aus

1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 mit dem in der Verzichtserklärung bestimmten Zeitpunkt, im Übrigen mit dem Zugang der Verzichtserklärung beim Vorsitzenden der Vertretung,

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3 mit der Unanfechtbarkeit der Feststellung der Vertretung,

3. in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 4, 5 Buchst. a und Nr. 7 mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung der Vertretung im Wahlprüfungsverfahren oder der gerichtlichen Entscheidung,

4. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 Buchst. b nach erfolgter Teilwiederholungswahl mit der Feststellung des Wahlergebnisses für das gesamte Wahlgebiet durch den Wahlausschuss,

5. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 mit der Beschlussfassung der Vertretung über ihre Auflösung.

Durch das Ausscheiden eines ehrenamtlichen Mitglieds der Vertretung wird die Rechtswirksamkeit seiner bisherigen Tätigkeit nicht berührt.

(4) Soweit ein Gewählter nicht in die Vertretung eintritt, im Laufe der Wahlperiode stirbt oder aus der Vertretung ausscheidet, rückt der nächste festgestellte Bewerber nach.

Liegt lediglich eine Mandatsverzichtserklärung gewählter Personen vor, ist kein Beschluss zur Feststellung von Hinderungsgründen erforderlich.

Nur zur allgemeinen Information:

Es liegt eine Mandatsverzichtserklärung von Herrn Torsten Braune (AfD) für den Ortschaftsrat Jeßnitz (Anhalt) vor. Gem. § 42 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. § 85 KVG LSA rückt der nächstfestgestellte Bewerber nach; hier: Jens Kersten.